

**Preisordnung Nr. 789.****— Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen —****Vom 16. September 1957**

## § 1

(1) Saat- und Pflanzgut im Sinne dieser Preisordnung ist das Saat- und Pflanzgut der in den Anlagen 1 und 2\* zu dieser Preisordnung genannten Arten und Sorten von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen der Warennummern

11 33 61 00 bis 11 33 65 90  
 11 35 51 00 bis 11 35 64 00  
 11 35 66 00 bis 11 35 69 00  
 11 35 82 00  
 11 35 84 00 bis 11 35 89 00  
 11 36 51 00 bis 11 36 80 00  
 11 37 33 00  
 11 37 34 00  
 11 51 51 00 bis 11 51 79 00  
 11 75 90 00

des allgemeinen Warenverzeichnisses.

(2) Für das im Abs. 1 genannte Saat- und Pflanzgut gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung aufgeführten Festpreise.

(3) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung aufgeführten Festpreise gelten für Saat- und Pflanzgut, das den gesetzlich festgelegten Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten entspricht.

## § 2

Die Erzeugerpreise der Anlage 1 zu dieser Preisordnung verstehen sich netto — ausschließlich Sack — frei Empfangsstation für alle Emtestufen. Die Frachtkosten hat der Erzeuger nur bis zu einer Entfernung von 150 km zu tragen.

## § 3

(1) Die DSG-Handelsbetriebe und die privaten Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Saatgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) diesen einen Rabatt von 22 %<sup>></sup>, bezogen auf den Verbraucherpreis, zu gewähren.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe und die privaten Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) diesen einen Rabatt von 20 %, bezogen auf den Verbraucherpreis, zu gewähren.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt jährlich Spezialverkaufsstellen (Wiederverkäufer) fest. Diesen Spezialverkaufsstellen (Wiederverkäufer) ist von den DSG-Handelsbetrieben ein zusätzlicher Rabatt von 5 %, bezogen auf den Verbraucherpreis, zu gewähren.

## § 4

(1) Die Abgabepreise der DSG-Handelsbetriebe und der privaten Zuchtbetriebe an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) und an Verbraucher gelten frachtfrei Empfangsstation, netto, einschließlich Innenverpackung (Originalverpackung), ausschließlich Umverpackung. Bei Lieferungen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) bis zu 50 DM Warenwert und an Verbraucher bis zu 10 DM Warenwert hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

\* Die Anlagen erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes.

(2) Beim Versand von Saatgut durch Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) an Verbraucher gelten die Verbraucherpreise der Anlage 2 zu dieser Preisordnung frachtfrei Empfangsstation, netto, einschließlich Innenverpackung (Originalverpackung), ausschließlich Umverpackung. Für Lieferungen bis zu 10 DM Warenwert hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

(3) Andere als in dieser Preisordnung aufgeführte Packungsgrößen dürfen nicht verkauft werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel sowie für das Saatgut von Futterhackfrüchten.

(4) Die Verbraucherpreise für Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel für Packungsgrößen, die nicht in der Anlage 2 zu dieser Preisordnung verzeichnet sind, werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gesondert durch Preisbewilligung festgesetzt.

(5) Der Verkauf von Buntdruckbeutel als Doppelverpackung (doppeltes Füllgewicht und doppelter Preis) ist preisrechtlich zulässig.

(6) Die Rückvergütungen, die von den DSG-Handelsbetrieben und den privaten Zuchtbetrieben gemäß § 9 Abs. 5 der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 644) zu gewähren sind, betragen:

bei vorheriger 22 %iger Vergütung	68 %/o,
bei Lieferungen mit 27 %iger Vergütung	63 %/o,

berechnet auf den Verbraucherpreis der Packungsgrößen.

## § 5

(1) Für Saat- und Pflanzgut, das gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehört, in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung jedoch nicht erfaßt ist, sind Preisangebote dem für den Betrieb für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung einzureichen, durch das auch die Bekanntgabe der festgesetzten Preise an den Antragsteller in Form von Preisbewilligungen bis zum 15. Juni eines Jahres vorzunehmen ist. Die Preisfestsetzung erfolgt vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft ergänzt die Anlagen zu dieser Preisordnung entsprechend den Preisbewilligungen gemäß Abs. 1. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise alle drei Jahre als Preisordnung veröffentlicht.

## § 6

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmalig für alle Lieferungen, die ab Ernte 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Preisordnung Nr. 26 vom 30. Mai 1947 über die Festsetzung der Preise für Gemüsepflanzen (PrVOBl. 1948 S. 79), soweit sie die Preise für das Pflanzgut von Majoran betrifft;
2. die Preisverordnung Nr. 342 vom 19. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil-, Gewürzpflanzen- und Blumensamen — (GBl. S. 109), soweit sie das Saatgut von Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen betrifft;